

**Satzung
der Mittelstadt St. Ingbert
über die Benutzung der städtischen Kompostieranlage ¹⁾**

INHALTSVERZEICHNIS

§ 1	ZWECKBESTIMMUNG
§ 2	GELTUNGSBEREICH
§ 3	BESCHREIBUNG DER ZUR ENTSORGUNG ZUGELASSENEN ABFÄLLE
§ 4	ÖFFNUNGSZEITEN
§ 5	ANLIEFERUNG
§ 6	ORDNUNGSVORSCHRIFTEN
§ 7	GEBÜHRENREGELUNG
§ 8	HAFTUNG
§ 9	INKRAFTTRETEN

§ 1

Zweckbestimmung

Die Mittelstadt St. Ingbert betreibt zur Erfüllung der ihr nach § 5 Abs. 2 Nr. 2 des Saarländischen Abfallwirtschaftsgesetzes (SAWG) obliegenden Verpflichtung eine Kompostieranlage.

§ 2

Geltungsbereich

1. Die Kompostieranlage dient zur Kompostierung der im Gebiet der Mittelstadt St. Ingbert anfallenden, zur Entsorgung zugelassenen Abfälle gemäß § 3 dieser Satzung.
2. Gärtnereien, Gartenbaubetriebe, Baumschulen und andere Gewerbebetriebe, bei denen kompostierfähige Massen anfallen, werden von der Benutzung der Kompostieranlage ausgeschlossen. Ausnahmen von dieser Regelung kann die Mittelstadt St. Ingbert zur Auslastung der Kapazität der Kompostieranlage im Einzelfall zulassen. Dies ist privatrechtlich zu regeln.

§ 3

Beschreibung der zur Entsorgung zugelassenen Abfälle

1. Es werden nur Grünschnitt, Laub, Äste bis 10 cm Durchmesser, Strauchwerk und vergleichbare Materialien (Gartenabfälle) zur Kompostierung angenommen.
2. Zur Kompostierung werden insbesondere nicht zugelassen und daher zurückgewiesen: Wurzelstöcke, Baumstämme, Bretter, Papier, Kartonagen, Erden jeder Art, organische häusliche Abfälle, Fäkalien, Klärschlämme und alle nicht verrottbaren Materialien und Baustoffe.
3. In Zweifelsfällen entscheidet die Mittelstadt St. Ingbert, ob es sich um zur Entsorgung zugelassene Abfälle im Sinne des Abs. 1 handelt.

§ 4

Öffnungszeiten

Die Öffnungszeiten werden durch Aushang bekannt gegeben.

§ 5

Anlieferung

1. Die Anlieferung der zur Entsorgung zugelassenen Abfälle hat auf den dafür bestimmten Flächen innerhalb der Kompostieranlage zu erfolgen.

2. Die Anliefernden haben sich vor dem Einfahren in die Kompostieranlage beim Aufsichtspersonal zu melden. Die aufsichtsführenden Bediensteten überprüfen die angelieferten Massen.
3. Mit der Ablagerung gehen die angelieferten Abfälle in das Eigentum der Mittelstadt St. Ingbert über. In den Massen gefundene Gegenstände von Wert werden als Fundsachen behandelt.

§ 6

Ordnungsvorschriften

1. Das Betreten und Befahren der Kompostieranlage sowie das Abladen geschehen nur nach Anweisung des Aufsichtspersonals. Zum Abladen sind die Anliefernden selbst verpflichtet. Fahrzeuge müssen nach der Entladung unverzüglich das Gelände der Anlage verlassen. Der Aufenthalt von Betriebsfremden im Gelände der Kompostieranlage ist nur im Zusammenhang mit Anlieferungs- und Abladevorgängen erlaubt und auf die dafür notwendige Zeit begrenzt. Den Anweisungen des Aufsichtspersonals ist Folge zu leisten.
2. Verunreinigungen der Zu- und Abfahrtswege und des Geländes der Kompostieranlage sind von den Verursachern sofort zu beseitigen. Sofern dies nicht geschieht, kann die Mittelstadt St. Ingbert die Verunreinigung auf Kosten des Verursachers beseitigen.

§ 7

Gebührenregelung

Für die Benutzung der Kompostieranlage der Mittelstadt St. Ingbert werden nach Maßgabe dieser Satzung die in der Gebührenordnung, die Bestandteil dieser Satzung ist, festgesetzten Gebühren erhoben.

§ 8

Haftung

1. Die städtische Kompostieranlage ist mit der für solche Anlagen gebotenen Vorsicht zu betreten und zu befahren. Die Benutzung der Anlage und die Entladung geschehen auf eigene Gefahr.
2. Die Verkehrssicherungspflicht der Mittelstadt St. Ingbert für Wege und Flächen geht nur so weit, dass deren Zustand ein vorsichtiges, langsames Befahren mit besonderer Sorgfalt gefahrlos zulassen muss.
3. Die Mittelstadt St. Ingbert haftet den Benutzern nur für vorsätzliche oder grob fahrlässige, von Bediensteten der Mittelstadt St. Ingbert verursachte Sach- und Personenschäden, die im Zusammenhang mit dem Anlieferungs- und Abladevorgang entstehen.
4. Im Übrigen haben sich die Benutzer der Kompostieranlage so zu verhalten, dass keine Störungen auftreten.

§ 9

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

1. Diese Satzung tritt am in Kraft.²⁾
2. Die Satzung der Mittelstadt St. Ingbert über die Benutzung der städtischen Kompostieranlage vom 21. September 1994 tritt gleichzeitig außer Kraft.

G E B Ü H R E N O R D N U N G
zu § 7
der Satzung der Mittelstadt St. Ingbert über die Benutzung der
städtischen Kompostieranlage vom 12. Juni 2001

1. Geltungsbereich

Diese Gebührenordnung gilt für die Annahme von Grün-, Hecken- und Baumschnitt sowie für die Abgabe von Fertigkompost und Holzhäcksel an der Kompostieranlage der Mittelstadt St. Ingbert.

2. Annahmegebühren für Grün-, Hecken- und Baumschnitt

Für die Anlieferung von Grün-, Hecken- und Baumschnitt wird bis zu einer Anliefermenge von 5 m³ eine Annahmegebühr von 10 Euro / m³ und für jeden weiteren m³ darüber eine Annahmegebühr von 15 € erhoben. Die Feststellung der m³-Zahl erfolgt durch das Bedienungspersonal der Anlage und zwar durch Aufmaß in angeliefertem Zustand. Gebührenpflicht besteht grundsätzlich für Gewerbetreibende (Firmen) und auch private Anlieferer mit Anliefermengen über 1 m³. Gebührenfrei sind private Anlieferer mit PKW und einer Anhängerladung bis 1 m³.

2.1 Bonusregelung

Pro 5 m³ gebührenpflichtig angeliefertem Grün-, Hecken- und Baumschnitt erhält der Anlieferer einen Gutschein zum Bezug von 1 m³ Fertigkompost (Körnung 0/20).

3. Verkauf von Fertigkompost und Holzhäcksel

3.1 Fertigkompost

Für den Bezug von Fertigkompost werden folgende Gebühren erhoben:

a) Sackware: 30-l-Sack	2 Euro
b) lose geladene Ware: Körnung 0 / 20	15 Euro
c) lose geladene Ware: Körnung 0 / 10	26 Euro

Sonderkonditionen:

Bei Abnahme größerer Mengen werden folgende Rabatte eingeräumt:

ab 50 m ³	10 %
ab 100 m ³	20 %
ab 150 m ³	30 %

3.2 Holzhäcksel

Die Abgabe von Holzhäcksel erfolgt, sofern vorhanden, zu den Preisen des Fertigungskomposts – Körnung 0 / 20.

¹⁾ gemäß Beschluss des Stadtrates vom **12. Juni 2001**; 1. Änderung durch Beschluss des Stadtrates vom **23. Mai 2006**; 2. Änderung durch Beschluss des Stadtrates vom **7. März 2013**

²⁾ Ursprungssatzung in Kraft seit 1. Januar 2002; 1. Änderungssatzung in Kraft seit 4. Juni 2006; 2. Änderungssatzung in Kraft seit 17.03.2013, 3. Änderungssatzung in Kraft seit 15. Juli 2016